

Ueber die militärischen Fragen in der Bundesversammlung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **17=37 (1871)**

Heft 36

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-94546>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Basel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 36.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagshandlung in Basel“ adressiert, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Ueber die militärischen Fragen in der Bundesversammlung. (Fortsetzung.) — Zur Fabrikation der Repetirgewehre. — Jüptner v. Jonstorff, Die Feldartillerie Oesterreichs, Frankreichs, Italiens, der Schweiz, Preussens und Russlands. — A. v. Boguslawsky, Die Entwicklung der Taktik von 1793 bis zur Gegenwart. — Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements. — Eidgenossenschaft: Bericht über die Grenzbesetzung im Januar und Februar 1871. (Schluß.) — Verschiedenes: Der Ausfall aus Paris am 21. Dezember 1870. (Schluß.)

Ueber die militärischen Fragen in der Bundesversammlung.

(Fortsetzung.)

Das Traktandum der Neubewaffnung der Landwehr und Anlegung einer Gewehrreserve verursachte, wie schon gemeldet, keine Diskussion. Am 17. Dezember 1870 hatte nämlich der Nationalrath folgenden Inhalt einer Motion Eytels zum Beschluß erhoben:

- 1) Neubewaffnung der Landwehr;
- 2) Anlegung einer eidgenössischen Gewehrreserve;
- 3) angemessene Vermehrung der Artillerie.

Die Botschaft des Bundesrathes beginnt nun mit der Darstellung des heutigen Standes unserer Bewaffnung. An kleinkalibrigen Hinterladungsgewehren sind vorhanden mit Einschluß der Peabodygewehre 90,648. Dazu kommen 56,143 großkalibrige Gewehre. Diese Gewehre sind alle einfache Hinterlader. Für die neuen Anschaffungen beantragt der Bundesrath den effektiven Mannschaftebestand auf den 1. Januar 1871 als Ausgangspunkt zu nehmen, wonach sich die Zahl der anzuschaffenden Repetirgewehre folgendermaßen stellt:

	Auszug.	Reserve.
a) Scharfschützen .	5,880	3,347
b) Infanterie . .	66,125	39,343
	<u>72,005</u>	<u>42,690</u>

Total 114,695.

Zur Zeit sind Verträge für Lieferung von 90,000 Repetirgewehren abgeschlossen und zum Theil schon ausgeführt. Die Festsetzung der Ordonnanz und nachher die Einrichtungen der Fabriken erforderten eine geraume Zeit. Die Fabrikation hat nun einen erfreulichen Fortgang. Bis Ende Mai wurden an fer-

tigen Gewehren abgeliefert 12,531; da die monatliche Produktion auf mindestens 3500 Gewehre mit Sicherheit angenommen werden kann, so wird sich bis Ende dieses Jahres der Vorrath von Repetirgewehren auf 36,000 belaufen, und da erfahrungsgemäß im Laufe der Zeit die Produktionsfähigkeit nicht unwesentlich zunimmt, so ist die Annahme durchaus gerechtfertigt, daß bis Mitte des Jahres 1873 sämtliche 90,000 Gewehre erstellt sein werden. Die zwei Mängel am Gewehr, an Bügel und Magazinschließen, lassen sich ohne nennenswerthe Kosten beseitigen. Die Leute machen sich sehr rasch mit dem Gewehr vertraut. Das Zerlegen und Zusammensetzen des Gewehrs werde in kürzester Zeit vollzogen, und das Reinigen desselben nehme weit weniger Zeit in Anspruch, als jedes bisher im Gebrauch gewesene Gewehr. Ueber den ganzen Stand der Bewaffnung bis Mitte 1874 gibt der Bundesrath folgende Auskunft:

Da die Zahl der infolge des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1869 nöthigen Gewehre 123,869 und dieselbe der bestellten (ohne Rücksicht auf die besprochenen Bestandtheile) 90,000 beträgt, so sind noch zu beschaffen 33,869, was bis Mitte des Jahres 1874 leicht möglich sein wird. Auf diesen Zeitpunkt werden demnach vorhanden sein:

a. kleinkalibrige Einlader	90,648
b. Repetirgewehre	123,869

Total der kleinkalibrigen Hinterlader 214,517

c. großkalibrige Hinterlader	56,383
--	--------

Total der Hinterlader 270,900

Die Landwehr weist auf den 1. Januar 1871 auf:

a. an Schützen	4,850
b. an Infanterie	55,131

zusammen 59,983

und nach Abzug von 10% an Gewehrtragenden 53,983

Nach totaler Durchführung des Beschlusses vom 20. Dezember 1866, Mitte 1874, wird der Stand folgender sein:

a. Gewehre:

1. Repetirgewehre . . . 123,869
2. Kleinkalibrige Einlader 90,648

Kleinkalibrige Gewehre 214,517

b. Gewehrtragende in allen drei

Heeresabtheilungen 157,207

wonach sich also ein Ueberschuß von . . 57,310 Gewehren oder eine Reserve von 37% ergeben wird.

Der Bundesrath ist der Ansicht, daß die Landwehr, der Kern der schweizerischen Bevölkerung, nicht mit einer geringern Waffe als die übrige Infanterie in's Feld geschickt werden dürfe, und noch weniger sei es zulässig, dem in die Landwehr übertretenden Reservisten sein Repetirgewehr abzunehmen und einen Einlader in die Hand zu geben, wofür er beim Beginn der letzten Dienstperiode überdies wieder neu instruiert werden müßte. Hingegen könne die Bewaffnung der Landwehr mit Hinterladern auf mehrere Jahre verlegt werden, theils aus finanziellen, theils aus technischen Gründen, weil bei allen Vorzügen des Gewehres dasselbe immer noch größter Verbesserungen fähig sei. Zudem seien andere große Ausgaben, z. B. die Vermehrung der Feldartillerie, auch dringlich. Der Bundesrath nimmt daher folgendes Verfahren in Aussicht: Sobald die für das Bundesheer nöthigen Repetirgewehre nebst dem entsprechenden Vorrath (zusammen 123,869 Stück) erstellt sein werden, nehmen die aus der Reserve tretenden Jahrgänge ihre Repetirgewehre in die Landwehr hinüber, welche in so viel Jahren neu bewaffnet sein wird, als die einzelnen Kantone für die Bildung der Landwehr Jahrgänge verwenden, wozu im Mittel neun Jahre erforderlich sind. So würden auch die Kosten statt bei sofortiger Anschaffung auf zwei Jahre, sich auf die 4—5fache Zeitdauer vertheilen. Der Bundesrath stellt daher in dieser Frage folgenden von der Bundesversammlung angenommenen Antrag:

Unser Schluß in Bezug auf die Neubewaffnung der Landwehr und die Anlegung einer Gewehrreserve geht demnach dahin:

1. Es sei nach vollständiger Durchführung des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1866 die Neubewaffnung der Landwehr durch den successiven Uebertritt der mit Repetirgewehr bewaffneten Jahrgänge der Bundesreserve zu bewerkstelligen. Bis der letzte Jahrgang der Landwehr neubewaffnet und überdies eine auf den effektiven Stand dieser Abtheilung berechnete Gewehrreserve von 20% erstellt ist, werden jährlich so viele Gewehre angeschafft, als zur Bewaffnung der Rekruten nothwendig sind.
2. Die Gewehrreserve sei successive zu bilden:
 - a. aus den 90,648 Einladern kleinen Kalibers;
 - b. aus den 56,383 Einladern großen Kalibers und

c. aus einem Vorrath von Repetirgewehren, welcher 20% des effektiven Bestandes des Bundesheeres und der Landwehr beträgt.

Zur successiven Ausführung dieses Beschlusses, d. h. für Anschaffung von Gewehren und Munition, wird dem Bundesrath ein Kredit von 4,828,800 Fr. bewilliget.

Errichtung neuer Patronenfabriken.

Am 16. Dezember 1870, anlässlich der Budgetberatung, beschloß die Bundesversammlung: „Der Bundesrath ist eingeladen, die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit neuer Patronenfabriken in Erwägung zu ziehen und darüber Bericht zu erstatten.“ Die Frage neuer Patronenfabriken konnte nun in der letzten Deceμβerversitzung nicht mehr behandelt werden. Durch Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1866 ist der Bund verpflichtet, für jedes Gewehr neuer Donnanz 160 Patronen anzuschaffen. Nach Art. 4 liegt die Erhaltung und Ergänzung dieser Munition den Kantonen ob. Die Kantone befinden sich schon seit dem Dezember im Besitz des ihrem Gewehrsvorath entsprechenden Munitionsequantums. Weitere Leistungen liegen dem Bund in der Richtung ob, daß er verpflichtet ist, den Kantonen zur Ergänzung des gesetzlich vorgeschriebenen Vorrathes von 160 Patronen die nöthige Munition zum Kostenpreise abzugeben. Nach den bisherigen Erfahrungen beläuft sich in Friedenszeiten der jährliche Munitionsverbrauch, der also jeweilen wieder ergänzt werden muß, auf 5 Millionen Patronen. Für den Fall des Krieges muß eine Reserve angelegt werden, deren Bestand durch keine gesetzliche Vorschrift reglirt ist. Wenn diese Reserve auf 60% der Depotmunition angenommen wird, was offenbar vollkommen ausreicht, so macht dies auf das Gewehr 96 Patronen und auf den jetzigen gesammten Gewehrstand in runder Summe 9,600,000 Patronen. Die beiden Fabriken des Bundes können nach bisherigen jede täglich ohne Schwierigkeit 100,000 Stück fabriciren; die genannte Reservemunition wird daher 96 Tage in Anspruch nehmen und in drei Monaten erstellt sein. In jedem weitem Monat vermehrt sich der Vorrath um circa 3 Millionen. Da der Verbrauch der Munition für die gewöhnlichen Uebungen sich fast auf das ganze Jahr vertheilt, so kann noch eine bedeutende Quantität Reservemunition erstellt werden. Da nun die Erstellung noch weiterer Fabriken, die Einübung des nöthigen Personals mindestens 5—6 Monate in Anspruch nehmen würde, so würde die Erstellung der Munitionsreserve, auch wenn sie 12 Millionen betragen müßte, durch eine solche Maßregel nicht beschleuniget. Auch im Falle des Krieges, wo eine Fabrik plötzlich außer Thätigkeit gesetzt würde, könne an jedem beliebigen Orte die Fabrication sofort wieder aufgenommen werden, wenn man die nöthigen Fabricationsmaschinen im Vorrath anschaffe, wofür der Bundesrath sorgen werde; denn die Fabrication könne in jedem Lokal betrieben werden, wo eine Dampfmaschine aufgestellt werden könne. Auch diese Vorrathsmaschinen werden in der Schweiz in meh-

rerer Establishments angefertigt. Im Falle einer feindlichen Invasion stehe der rechtzeitig Ueberstellung der Einrichtungen sowohl als der Arbeiter an einen beliebigen Ort nichts entgegen. Ist aber im Falle eines Krieges die Reserve erstellt, beträgt somit der Vorrath für jedes Gewehr $160 + 90 = 250$ Patronen und kommt dazu eine tägliche Produktion, die mit den Erbschmaschinen auf 150,000 Stück per Tag ansteigen kann, so ist damit offenbar allen Bedürfnissen Genüge gethan, wobei wiederholt werden muß, daß sich der Vorrath später noch bedeutend steigern läßt, bevor neue Fabriken erstellt sein würden. Die Frage der Erstellung neuer Patronenfabriken wird daher aus den angeführten Gründen vom Bundesrath verneint. Dazu kommt noch der fernere Grund, daß eine Privat-Patronenfabrik, welche zur Zeit in Betrieb ist und dem Bund auch schon bedeutende Lieferungen gemacht habe, demselben entweder mit vertragmäßigen Lieferungen oder zum Regie-Betrieb zur Verfügung stehe. Die Verwaltung der Fabriken wurde über alle obigen Punkte zu Rathe gezogen und erklärte sich vollkommen damit einverstanden.

Dieser Gegenstand erzeugte einige Diskussion theils über die Hauptfrage selber, theils über die Munitionslieferung, wie sie bis jetzt gegenüber den Kantonen von Seite des Bundes ausgeführt wurde. Im Namen der Kommission erstatteten Bericht die H. H. Marti und Ruchonnet, beides Artillerie-Offiziere. Die Kommission habe sich die Mühe genommen, die Gewehrmunitionsfrage gründlich zu studiren und sich überzeugt, daß die Behörden, Bundesrath und Militärdepartement, dabei im Geringsten Nichts versäumt haben. Sie beantragt daher, es solle der Nationalrath, der den Auftrag zum Untersuchung gegeben, mit dem Bericht des Bundesrathes sich befriedigt erklären. Hingegen möchte der Bundesrath eingeladen werden, dem wichtigen Gegenstand auch in Zukunft seine volle Aufmerksamkeit zu schenken; man dürfe nämlich nicht übersehen, daß die Verhältnisse sich ändern, wenn einmal alle Vetterligewehre abgeliefert seien. Auch der heutige Privatverbrauch von 5 Millionen werde sich voraussichtlich auf 7—8 Millionen steigern. Ferner sei der Abgang an Munition im Kriege gewöhnlich ein viel stärkerer als man annehme. Auch sei die Frage der Haltbarkeit der Munition durch die Erfahrung noch nicht gelöst, obschon der Direktor der Fabrik in Thun der Kommission versichert habe, daß unsere Munition wenigstens 10 Jahre halte.

Hr. Bundesrath Welte antwortet: Die Eidgenossenschaft verfüge zur Stunde über 30 Millionen Patronen. Der Reservebestand sei bekanntlich fixirt auf 60% des reglementarischen Bestandes; derselbe sollte daher bei der gegenwärtigen Gewehrzahl circa 12 Millionen betragen. Daran seien vorhanden $7\frac{1}{2}$ Millionen. Das Fehlende könne aber bei der gegenwärtigen Fabrikation in 40 Tagen erstellt werden und dann haben wir einen Munitionsbestand von $34\frac{1}{2}$ Millionen. Wie viel aber eine Million Patronen zu bedeuten habe, beweise die Thatfache, daß am eidg. Schützenfest in Schaffhausen der ge-

sammte Verbrauch während aller 10 Tage eine Million nicht überschritten habe. Mit unserem Vorrath könnte somit bei gleichem Verhältniß 345 Tage geschossen werden. Bis jetzt habe sich noch in keinem Staate und nach bisherigen Erfahrungen eine chemische Zersetzung der Munition, welche übrigens aus den ganz gleichen chemischen und metallischen Bestandtheilen zusammengesetzt seien, wie die früheren Zündkapseln, welche Jahre lang den Einflüssen der Zeit widerstanden.

Oberst Scherz beklagt sich namentlich darüber, daß die Patronen für den Privatgebrauch so schwer erhältlich und ein förmlicher Handelsartikel geworden seien. Er habe schon 7 Cts. per Stück bezahlt. Er sei einverstanden mit der Auskunft Welte's, daß die Kantone das Recht haben, Patronenfabriken zu gründen; hingegen müsse dazu dann auch das Recht der Pulverfabrikation kommen, sonst seien wir ein Volk in Waffen, aber ohne Munition.

Welte macht noch aufmerksam, daß man gegenwärtig auch in der Schweiz die Frage, ob rundes oder eckiges Pulver, untersuche. Letzteres sei jedenfalls schon nach jetzigen Erfahrungen für die Artillerie besser, und auch für die Infanterie werden gegenwärtig in einem Scharfschützenkurs im Wallis Versuche gemacht. Die H. H. Welte und Ceresole finden als alleinige Abhilfe für schnelleren Privat-Munitionsverkehr: Uebertragung des Munitionsverkaufs an die Pulververkäufer oder auch andere Personen, und Ermächtigung des Finanzdepartements zur Preisherabsetzung der Munition; übrigens werden doch schon jetzt die Patronen zu 6 Cts. franko in jede Ortschaft geliefert und gebe der Bund nur für diesen Zweck jährlich Fr. 15,000 aus, d. h. per Porto-Nachlaß.

Hiermit wurde dieser Gegenstand ohne weitere Schlussfassung erledigt.

(Schluß folgt.)

Der Fabrikation der Repetirgewehre.

In Nr. 33 der Allgemeinen Schweiz. Militär-Zeitung erschien unter obgenannter Aufschrift eine Kritik von einem □ Korrespondenten.

So sehr es nun im Interesse des schweizerischen Wehrwesens liegt, wenn wirkliche Mängel und Fehler zu beseitigen angestrebt wird, so wenig entsprechen diesem Zwecke unbegründete Anspielungen und deren öffentliche Verbreitung.

Die Thatfachen mögen zur Rektifikation dienen: Laut amtlichen Auszügen sind an Repetirgewehren abgeliefert worden:

Bis Ende Juli 1871 Stück 17,000, und werden abgeliefert sein bis Ende August 1871 über Stück 20,000, trotz dem Zurückbleiben von zwei Unternehmern (Vellfontaine und Thun), welche an den vergebenen 80,000 Stück mit 28,000 Stück theilhaftig sind, aber noch beinahe Nichts geliefert haben.

Die übrigen Unternehmer in Neuhausen, Ostschweiz, Aarau, Basel und Zürich liefern an ihren Theil von 52,000 Stück monatlich über 3000